



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:


Herrn
Stefan Leibfarth

Datum 29. Mai 2019

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/299

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Übersendung der Quellcodeprüfung der Quellen-TKÜ Software der sich in Baden-Württemberg eingesetzten Hard- und Software an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 30. Januar 2019
Ihre E-Mail vom 13. Mai 2019

Sehr geehrte Herr Leibfarth,

Sie hatten sich mit oben genannter E-Mail mit der Bitte um Vermittlung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) an uns gewandt.

Sie hatten das Innenministerium am 30. Januar 2019 um Übersendung der Quellcodeprüfung der Quellen-TKÜ der in Baden-Württemberg eingesetzten Hard- und Software gemäß § 1 Abs. 2 LIFG gebeten.

Am 22. Februar 2018 lehnte das Ministerium Ihren Antrag kostenfrei mit Rechtsbehelfsbelehrung ab und teilte Ihnen mit, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt kein Zugang möglich sein werde. Das IM verweist dabei auf den Schutzgrund nach § 4 Abs. 2 LIFG über die Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen.

Nach § 4 Abs.2 S. 1 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen

und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung - VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Der Geheimhaltungsbedarf gilt auch für sonstige Stellen, soweit deren Aufgaben eine vergleichbare Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste nach § 10 Nummer 4 LSÜG aufweisen. Durch das Erfordernis der Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 LSÜG bleibt der Bereich dieser Ausnahme eng begrenzt. Der Geheimnisschutz soll weiterhin im direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Geheimnis gewährleistet werden, also durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen selbst.

Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Bei Einstufung der Dokumente als „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ oder höher ist der Informationszugang nach § 4 Abs. 2 abzulehnen, soweit die Überprüfung ergibt, dass die materiellen Gründe, die eine solche Einstufung rechtfertigen, noch vorliegen.

Diese Bewertung kann gerichtlich überprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 22.08). In dem Urteil heißt es:

"Lege eine Behörde eine als Verschlussache (§ 3 Nr. 4 IFG) eingestufte Information gemäß § 99 Abs. 1 VwGO nicht vor, könne die Rechtmäßigkeit der Verweigerung in einem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO überprüft werden. Würde bereits die formelle Einstufung einer Information als Verschlussache einen Anspruch auf Zugang zu ihr ausschließen, bedürfte es der Vorlage der Information in einem Rechtsbehelfsverfahren nicht. Diese Vorlage ist allein dann erforderlich, wenn nur anhand des genauen Inhalts der Information nachgeprüft werden kann, ob ihre Einstufung als Verschlussache den materiellen Anforderungen der Verschlussachenanweisung entspricht."

Sie müssten also gegen die Ablehnung klagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg